



ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

ver.di • Postfach 10 10 45 • 70009 Stuttgart

An alle

Kommunen in Baden-Württemberg

Ansprechpartner:

Bernhard Franke
ver.di
Theodor-Heuss-Str. 2 / Haus 1
70174 Stuttgart
Telefon: 0711-88788-1200
Telefax: 0711-88788-8
Mobil: 0171-8606948
bernhard.franke@verdi.de

Stuttgart, den 11. Oktober 2016

Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen in den Kommunen des Landes Baden-Württemberg

Aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu den Voraussetzungen für eine Verkaufsöffnung an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allianz für den freien Sonntag und sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg ist eine landesweite kirchliche und gewerkschaftliche Initiative, die von Organisationen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen unterstützt wird.

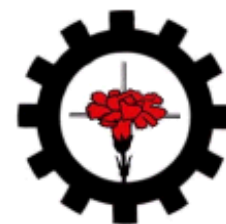
Mit großer Sorge beobachten wir in jüngster Zeit eine inflationäre Zunahme von Verkaufsöffnungen an Sonn- und Feiertagen, die auf § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg gestützt werden.

Unsere Erfahrung zeigt, dass zahlreiche Entscheidungen der Kommunen über die Zulassung von Sonntagsöffnungen nicht mit den rechtlichen Vorgaben der entsprechenden Vorschrift und der Rechtsprechung in Einklang stehen.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist in Art 140 Grundgesetz i. V. m. Art 139 Weimarer Reichsverfassung grundgelegt. Nach Art 3 unserer Landesverfassung stehen die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Weiter wird der Schutz durch Art 2 des Evangelischen Kirchenvertrages Baden-Württemberg – EvKiVBW- garantiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 11. November 2015 (AZ 8 CN 2.14) Kriterien für die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund eines Anlasses nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund aufgestellt. Dem Verfahren lag eine sonntägliche Verkaufsöffnung aus Anlass eines Marktes und einer Ausstellung in einer bayrischen Kommune zugrunde, die auf der Grundlage des § 14 Ladenschlussgesetz Bund erfolgt war.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nachfolgende Feststellungen getroffen:





ALLIANZ FÜR DEN FREIEN SONNTAG
Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

1. Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
3. Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
4. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
5. Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Die vorgenannten Kriterien sind unmittelbar auf Entscheidungen der Kommunen nach § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg anzuwenden. Der Wortlaut des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz Bund ist bis auf die ausdrückliche Benennung des Anlasses „örtliche Feste“ mit § 8 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg identisch.

In seiner Entscheidung vom 01.12.2009 hat das Bundesverfassungsgericht neben der religiösen Funktion explizit die soziale Bedeutung des Sonntags und der damit verbundenen Taktung des sozialen Lebens herausgearbeitet. Dem Sonntag und den religiös-christlich ausgerichteten Feiertagen kommt danach auch die Aufgabe zu, Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen zu bieten.

Auf dieser Grundlage wenden wir uns entschieden gegen die Unterordnung des menschlichen Lebens unter tatsächlich existierende oder vermeintliche ökonomische Notwendigkeiten in unserer Gesellschaft, die von verschiedenen Interessengruppen behauptet und gefordert werden.

Wir bitten Sie daher, ggf. bereits erlassene oder anstehende Entscheidungen auf der Grundlage des § 8 Ladenöffnungsgesetz Baden-Württemberg vor diesem Hintergrund auf die Vereinbarkeit mit den genannten Kriterien zu prüfen und die genannten Kriterien bei zukünftigen Entscheidungen genauestens zu beachten.

Wir behalten uns vor, den verfassungsrechtlich vorgegebenen Schutz der Sonn- und Feiertage im Bedarfsfall auch gerichtlich durchzusetzen. Im Interesse des Sonntagsschutzes für die Menschen und auch für die beteiligten Händler wären wir aber froh, wenn es solcher gerichtlicher Auseinandersetzungen gar nicht erst bedürfte.

Mit freundlichen Grüßen

Allianz für den freien Sonntag

Bündnis für sozialverträgliche Arbeitszeiten in Baden-Württemberg

i. A. Bernhard Franke

Bearbeitung: Dr. jur. Astrid Deusch
(Arbeitnehmerseelsorge im Erzbistum Freiburg)